

# Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

## Auszug aus dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur:

### Festlegung BK4-13-739

[https://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4\\_71\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Strom/BK4\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Strom\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/BK4_Individuelle_Netzentgelte_Strom_node.html)

### Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung ind. Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739)

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zur beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 23.10.2013 gegeben.

### In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 4 folgende Entscheidung getroffen (11.12.2013):

BK4-13-739 Festlegung §19 StromNEV



BK4-13-739\_Entscheid  
una BF.pdf

### Festlegungsverfahren BK4-13-739A01

#### Hinweis:

Am 14.09.2016 wurde durch die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Änderung der Festlegung BK4-13-739 zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs, 2 StromNEV eingeleitet. Gegenstand des unter dem Aktenzeichen BK4-13-739A01 geführten Verfahrens war eine Änderung der in Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV zu beachtenden Schwellwerte.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung aller im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und den zur Zeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen anhängiger Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren, die sich auch auf die Netzentgeltsystematik auswirken könnten, wird die endgültige Beschlussfassung BK4-13-739A01 vorerst zurückgestellt. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, dass Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

## Westfalen Weser Netz GmbH

Unter Berücksichtigung des o.g. Beschlusses, wurden folgende Hochlastzeitfenster für das Netzgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH ermittelt.

Hochlastzeitfenster 2019		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	9:45-10:45, 11:00-12:00, 12:30-18:00
	Winter	8:00-13:45, 16:30-17:45, 18:00-18:15
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	10:45-18:30
	Winter	7:45-13:45, 14:00-15:30, 16:00-18:30
MS	Frühling	18:00-19:45
	Sommer	
	Herbst	12:15-13:45, 14:00-15:30
	Winter	9:45-10:00, 10:15-18:15, 18:30-19:15
MS/NS	Frühling	17:45-20:30
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:15-20:00
NS	Frühling	18:00-20:15
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	12:15-12:30, 13:00-13:30, 15:00-15:15, 16:00-20:00

### Hinweise:

Hochlastzeitfenster nach BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 1. Januar) gelten als Nebenzeiten."

### Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05.  
 Sommer 01.06. - 31.08.  
 Herbst 01.09. - 30.11.  
 Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung bei Westfalen Weser Netz GmbH: Zeiten entsprechend BNetzA. Alle Brückentage sind Werktage.

## Weitere Voraussetzungen nach BNetzA

### Festlegung BK4-13-739

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
HS	10 %	500 €	100 kW
HS/MS	20 %	500 €	100 kW
MS	20 %	500 €	100 kW
MS/NS	30 %	500 €	100 kW
NS	30 %	500 €	100 kW

BNetzA BK4-13-739: "...Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ...

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ...

Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 Euro.

Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 Euro ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen."